

### Bezug-Preis

In der Hauptredaktion über den im Nach-  
mittag und den Abenden erschienenen Tag-  
zeitungen abgezahlt: vierzigpfennig 4.50,-  
bei zweimaliger Abholung ins  
Gesamtpreis 5.00. Durch die Post bezogen für  
Deutschland und Österreich: vierzigpfennig  
4.50,- Durch polnische Kreispostabteilung  
im Ausland: monatlich 4.70.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr,  
die Abend-Ausgabe Wochenende um 5 Uhr.

### Redaction und Expedition:

Johannitgasse 8.

Die Expedition ist Wochenende ununterbrochen  
geöffnet von früh 6 bis Abends 7 Uhr.

### Filialen:

Wittenbachhaus vor dem C. Stettin's Berlin,  
Universitätsstraße 8 (Sedanstrasse).

Louis Blücher,  
Kurfürstendamm 14, post. und Straßengang 2.

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Auzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 501.

Dienstag den 2. October 1900.

94. Jahrgang.

### Die neue Militärrechtspflege.

H. Der 1. October 1900 ist für das ganze deutsche Heer in  
sofern von epochemachender Bedeutung, als an diesem Tage durch  
das Infrastrukturen der Reichs-Militärgerichtsordnung vom  
1. Dezember 1898 ein einheitliches Rechtsverfahren zur Ein-  
führung gelangt ist. Hiermit wird ein neues einheitliches Bond um  
das deutsche Heer wie weiterhin um das deutsche Volk gefestigt  
und das alte Militärgerichtsverfahren aus vorherdiensten nicht  
bestätigt, um einem Verfahren nach modernen Rechtsanschauungen  
Platz zu machen. Durch die neue Militärgerichtsordnung werden  
die älteren Gerichtsordnungen für Preußen und die jüngsten  
Bundesstaaten, in denen die preußischen Militär-Straf-  
gesetze eingeführt wurden, vom 3. April 1845, für Bayern vom  
28. April 1869 und für Württemberg vom 20. Juli 1818 auf-  
gehoben. Von diesen Gerichtsordnungen war allein die bayerische  
von einem modernen Geiste durchdrungen, während die anderen mit  
ihrem harschen und geheimen Verfahren an die Zeiten des In-  
quisitionssprozesses erinnerten. Durch die Zugehörigkeit von den  
bevölkerungsreichen Teilen wurde auch die Klappe der bayerischen Ge-  
fechtsordnung glücklich umschifft und das Gesetz vom 9. März 1899  
brachte die Errichtung eines bayerischen Gerichts beim Reichs-  
militärgericht in Stand, womit die neue Militärgerichtsordnung  
zu einer Thatstunde wurde, die sich nun am 1. October  
dieses Jahres vollendete.

Die Erzeugnissehren des neuen Gerichtsordnungen fehlen fast  
ganz angeführt. Vor allem trat eine Trennung zwischen den Thätig-  
keiten eines Unterfangenrichters, eines Anklägers und eines Ver-  
theidigers ein, die bisher in der einen Person des Richters ver-  
einigt waren. In Zukunft ist ein besonderer Ankläger und eines Ver-  
theidigers eingerichtet; Österreich ist aber lebensfähig und  
kräftig nur, wenn es auf das deutsche Volkstum und  
die deutsche Kultur hört; kommt man sich von diesen, so  
fodert und löst man das Band, das den Staat delinen zusammen-  
hält. Die rücksichtlose Bevorzugung der Deutschen und der Deut-  
schen im Staate des Habsburgers verhindert von Woche zu Woche  
die Teilnahme der österreichischen für den österreichischen Staat.  
Fährt man darüber fort, so meint man und beglückt man bei  
einer Stimung, die der vereinfachten Katastrophen mit Fleiß-  
muth gestellt. Der starke Wind, der jetzt dröhnen gegen die  
Deutschen und die Preußen geht, droht bei uns die letzten  
Sympathien für Österreich hinweg zu lassen.

### Die Wirren in China.

Die Vorgänge in Peking am 21. Jan.

Die in Ningpo erscheinende "Deutsch-Wollfuss-Warte"  
berichtet vom Tagebuch eines chinesischen Ge-  
schäftsmannes über die Verteilung  
Vorläufige Verhandlungen kann ich der Anklage eines Ver-  
theidigers bedienen, als solche werden zugelassen: Offiziere des  
aktuellen Dienststaates oder des Verländerestaates (Militär und  
Landwirt), Kriegsgerichtsräte und Referendare, nicht richterliche oder  
Militärgerichtsräte und Richterndare, die von der obersten Militär-  
justizverwaltung ernannt sind.

Von größter Bedeutung ist auch die Salabstift der Militär-  
gerichte, die im bisherigen Staatsverfahren nicht gekannt war. Von  
jetzt an werden sämtliche juristisch gebildeten Beamten, also die  
richterlichen Militärgerichtsräte, ebenso einen bestimmten Ge-  
richt zugewiesen, ferner werden der Vorstand und die Richter der  
Standgerichte offiziell vor Beginn des Geschäftsjahrs für  
diesen Dauer, der Richter, der hier die Stelle des richter-  
lichen Beamten vertrete, genauso auf noch längere Zeit bestellt.  
Die Oberstgerichte und das Reichsgerichtsamt sind häufig  
gerichtet; bei den Richtergerichten ist dagegen eine wachsende Be-  
siegung der militärischen Mitglieder nicht zu vermeiden gewesen.  
Das richterliche Mitglied ist aber auch hier ständig beigewohnt und  
die militärischen Mitglieder werden im Bonus für das ganze  
Gerichtsamt bestellt, so daß für einen einzigen Fall jedes Will-  
kür ausgeschlossen ist.

Das Generalauditoriat hat ebenso zu berichten aufzuhören,  
wie die Aufsichtsbehörde aufzuhören, an deren Stelle die Grun-  
deidichtung Gerichtsamt getreten ist, so daß es Reichsgerichts-  
gerichtsräte und Kriegsgerichtsräte und Richterndare ver-  
gleicht. An die Stelle der Richter sind Militärgerichtsräte getreten:  
Militärgerichtsräte haben neu eingeschworen. Auch die  
Uniformierung der richterlichen Militärgerichtsräte wurde einer  
geringen Änderung unterworfen, so daß mit dem 1. October  
1900 eine neue Uniformierung eingetreten ist, der auch der bis-  
her an die ältere Uniformierung verbliebene Teil Justizamt zum  
Opfer gefallen ist, der von den damit Beflockten bei ihrer Über-  
nahme als Kriegsgerichtsräte u. s. w. nicht mehr geführt werden  
darf, auch fernher nicht berichten wird.

### Scharfer Wind.

M. Scharfer Wind weht jetzt durch Österreich; er mögelt  
die Deutschen, und zumal die, die so evangelisch werden wollen, in  
den Wind treiben; der ultramontane Bischof streift sich nach  
Rückten an, die Protestanten vor sich herziehen; die Regierung  
hüftet ihm dabei, sie öffnet die Schläuche dieses törichten Kosmos.

Das ist eine reine Thatsache, daß sie sich in den Dienst des  
feindlichen Kaisers stellt; in dessen Sinn und Auftrag sucht sie  
die evangelische Bevölkerung zu zermahlen. Sie vergibt über ver-  
tretert die Ultramontane protestantischen Katholiken, die sich  
am kirchlichen Tempel bewegen haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Geistlichen gemacht; es ist deutlich gekommen, daß über ein  
kirchliches Gewissen geworben haben; sie macht es dadurch den  
Gemeinden unmöglich, in geordneter Weise für ihr religiöses Be-  
dürfnis zu sorgen, obgleich sie das Recht haben, frei ihre Prediger  
zu wählen, auch Missionare zu wählen, wenn kein Missionar vor-  
handen ist. Dies Recht wird nicht respektiert; man verlegt den  
Missionaren den Weg zum kirchlichen Dienst in Österreich. Aber  
auch gegen länderläufige Missionare tritt man scharf auf. Die evan-  
gelische Gemeinde in E. halte einen jungen länderläufigen Österreicher  
zu ihrem Ge